



11. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 182
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	19.09.2018
Eingereicht von:	Pauli Pauline, PRR
Mitunterzeichnende:	Jenni Hanna, Lucchini Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Schneiter Marti Susanne, Spycher Thomas, Stucki-Steiner Carine
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Bildung, Kultur, Sport
Antrag Gemeinderat:	Ablehnung

Pour des écoles nidowiennes sans natel et smartphone

Antrag

Supprimer les natels et smartphones prives à l'école, c'est:

- Favoriser les échanges
- Améliorer la concentration et le développement
- Limiter la problématique du harcèlement

Les cantons de Genève et Vaud ont osé dès les rentrée 2018-2019, et les premiers retours, notamment des écoliers, sont favorables.

L'utilisation de moyens technologiques à des fins pédagogiques n'entre pas dans le cadre de cette motion.

Begründung

Qu'en est-il à Nidau actuellement ?

A Nidau, la brochure d'information « Informationen über die Nidauer Schulen - Schuljahr 17/18» consacre la section 4 à l'utilisation des moyens audio et vidéo. Elle prévoit une interdiction de ces moyens (comprenant les natels, les consoles de jeux, les lecteurs MP3, etc.) dans les bâtiments scolaires.

Et pour demain ?

Par cette motion, il est demandé au Conseil Municipal de prévoir un élargissement de l'interdiction d'utilisation des natels et smartphones à l'ensemble de l'enceinte scolaire (y.c. le préau de récréation).

Antwort des Gemeinderates

1. Allgemeines

Jedes Mitglied des Stadtrats kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet (Art.49 Abs.1 Stadtordnung).

Das Anliegen der Motion betrifft die Benützungsbildung der Schul- und Sportanlagen während der Schulzeit (Hausordnung). Die Kompetenz in dieser Sache ist auf Stufe Verordnung im Funktionendiagramm Bildung der Stadt Nidau für Kindergarten bis 6. Klasse und für die 7. bis 9. Klasse im Funktionendiagramm des Schulverbands Nidau geregelt. Der Erlass der Benützungsbildung der Schul- und Sportanlagen während der Schulzeit (Hausordnung) liegt gemäss beiden Funktionendiagrammen in der Kompetenz der Schulleitungen.

Für den Bereich Kindergarten bis 6. Klasse könnte der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Hausordnung während der Schulzeit selber wahrnehmen, was aber nicht zielführend wäre. Keinen Einfluss hat der Gemeinderat auf die Zuständigkeit für die 7. bis 9. Klassen. Dafür ist der Schulverband Nidau zuständig.

Die Motion ist aus den aufgeführten Gründen in formeller Hinsicht nicht motionsfähig, somit nicht zulässig. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Motion abzulehnen.

Die zuständigen Schulleitungen nehmen aber zum Anliegen Stellung.

2. Stellungnahme der Schulleitungen

Das Handy ist im Alltag omnipräsent: im öffentlichen Raum, im Restaurant, im Wartezimmer, im Bus und im Zug. Überall und jederzeit sind Erwachsene mit ihrem Handy beschäftigt. So entsteht der Eindruck, dass die Gesellschaft jederzeit auf den Gebrauch des Handys angewiesen ist. Die Geschichte zeigt, dass gesellschaftlichen Bedürfnisse und Abhängigkeiten nicht mit Verboten gelöst werden können (z.B. Alkohol- und Drogenkonsum, Rauchen).

Zielführender in solchen Situationen sind Aufklärung, Prävention und partielle Einschränkungen, z.B. Verkaufsverbot von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche, Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden.

Genau in dieser Art gehen die Schulen mit dem Gebrauch des Handys um. Primär investieren die Schulen Zeit und Energie in Aufklärung und Prävention. Die Themen wie Cybermobbing und Sexting werden im Unterricht behandelt, unterstützt durch Fachpersonen (Schulsozialarbeit, Polizei). Haben die Schulen Kenntnis von Cybermobbing oder Sexting im Bereich der Schule, schauen die Lehrpersonen hin. Mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern wird die Angelegenheit besprochen und geklärt, auch mit Einsatz der Schulsozialarbeit und unter Einbezug der Eltern.

Die gültige Regelung schränkt den Gebrauch aller elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungselektronik innerhalb der Schulgebäude ein. Zudem sind Bild- und Tonaufnahmen auf dem ganzen Schulareal nicht gestattet.

(<https://www.nidau.ch/verwaltung/abteilungen/bildung-kultur-und-sport/bildung-schule/schulen>). Beobachtungen der Lehrpersonen zeigen, dass während den grossen Pausen im Freien die Handys nicht dauerpräsent sind. Auf Ausflügen, Exkursionen, Schulreisen oder in Lagern können die verantwortlichen Lehrpersonen im Sinn der Motion den Gebrauch von Handys einschränken, was häufig geschieht. Diese Regelungen haben sich bewährt. Bei Verboten stellt sich immer die Frage der Kontrolle. Ist das Kontrollgebiet gross, wird die Kontrollarbeit schwierig. Am Morgen während der Pause machen Lehrpersonen

Pausenaufsicht. Allerdings geht es nicht ausschliesslich darum, Regelverstössen nachzueilen. Die Lehrpersonen sind vielmehr Ansprechpersonen für jegliche Belangen der Schülerinnen und Schüler. In Notfällen müssen sie präsent sein. Vermehrt finden Lektionen über die Mittagszeit statt. Dies ist eine Auswirkung des Lehrplans 21. Immer häufiger halten sich Schülerinnen und Schüler deshalb über Mittag auf dem Schulareal auf. Auch am Nachmittag während der grossen Pause und nach Schulschluss halten sich Schüler auf dem Schulareal auf. Weder über Mittag noch am Nachmittag kann das Schulareal durch Lehrpersonen beaufsichtigt werden. Kommt hinzu, dass oft fast unmöglich ist, einen Handygebrauch zu erkennen. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin drahtlose Kopfhörer in den Ohren und das Handy im Hosensack hat, ist von aussen der Handygebrauch nicht erkennbar. Aus den erwähnten Umständen ist eine Kontrolle nicht möglich. Ein Verbot ohne Kontrolle macht aber wenig Sinn.

Die Folgen der Intoxikation durch die uneingeschränkte Erreichbarkeit rund um die Uhr mittels Handy stressen immer mehr Menschen. Immer öfter wird deshalb der Ruf nach Freiräumen und Zeiten ohne Handy laut. Genau das ist die Absicht der Motion und genau dort sehen die Schulen immer mehr ein Wirkungsfeld. Diese Problematik wird in Schulsequenzen angesprochen, diskutiert und im geeigneten Rahmen umgesetzt (z.B. Exkursionen oder Lager).

Der sinnvolle und altersgerecht Einsatz des Handys ist ein Anliegen der Schule, ist aber in erster Linie eine Erziehungsaufgabe der Eltern.

3. Fazit

Grundsätzlich stehen die Schulen hinter der Absicht der Motion eines sinn- und massvollen Handygebrauchs. Die Gefahren der permanenten Abhängigkeit vom Handy und der sinnvolle Gebrauch des Handys werden in der Schule thematisiert und diskutiert. Wo es möglich, sinnvoll und kontrollierbar ist, wird der Handygebrauch eingeschränkt (in den Schulhäusern, in Lagern, etc.). Ein Verbot, welches nicht kontrollierbar ist, löst das Gesellschaftsproblem nicht. In erster Linie ist es eine Aufgabe der Eltern, die Kinder und Jugendlichen zu einem sinnvollen Handygebrauch zu erziehen und mit dem guten Beispiel voranzugehen.

Beschlussentwurf

Ablehnung